

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 14/2014**  
 (67. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 27. August 2014

## INHALT

	Seite
<b>I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b>	
<b>Fakultäten</b>	
Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Medieninformatik an der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin vom 02. Juni 2014.....	168
Zugangssatzung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Medieninformatik der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin vom 16. April 2014.....	173
<b>II. Bekanntmachungen</b>	
Berichtigungen .....	174

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Medieninformatik der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik an der Technischen Universität Berlin und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

Vom 2. Juni 2014

Die Gemeinsame Kommission Medieninformatik der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin und des Fachbereichs für Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin hat am 16. April 2014 gemäß § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin und § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Medieninformatik beschlossen:\*)

#### Inhalt

##### I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten

##### II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

##### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Bachelorprüfung
- § 7 - Bachelorgrad
- § 8 - Umfang der Bachelorprüfung
- § 9 - Bachelorarbeit
- § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

##### IV. Anlagen

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im gemeinsamen Bachelorstudiengang Medieninformatik. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) sowie die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

##### § 2 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Technischen Universität (Amtliches Mitteilungsblatt) und im Amtsblatt der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen) in Kraft.

## II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

### § 3 – Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Die Absolventinnen und Absolventen kennen die grundlegenden fachlichen Methoden und Herangehensweisen der Medieninformatik sowie der Teilbereiche Informatik, Kommunikationswissenschaft und Medientechnik und können diese anwenden. Sie sind mit technisch-informatischen Kernkompetenzen vertraut und können diese mit ihrem Wissen über Medienanwendungen, -gestaltung, und -wirkung verbinden. Sie sind in der Lage, neue Technologien und Anwendungen zusammenzubringen und dadurch neue Kommunikationsformen mittels neuer Medien zu ermöglichen. Dabei sind sie befähigt auch strukturelle Ungleichheiten im Prozess medialer Kommunikation etwa mit Blick auf Geschlecht und ethnische Diversität zu erkennen und an Prozessen zur Veränderung mitzuwirken. Die Absolventinnen und Absolventen können grundlegende medientechnische Probleme umfassend analysieren und unter Einbeziehung verschiedenster Fachperspektiven zielorientiert lösen sowie fachliche Inhalte strukturieren und diese in angemessener Form schriftlich und mündlich präsentieren.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen haben Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Informatik, der Medientechnik und der Kommunikationswissenschaft erworben. Dazu gehört das Wissen zu Bedingungen, Strukturen, Prozessen, Inhalten und Wirkungen von medialer Kommunikation sowie das Wissen um und die Fertigkeit zur informatisch-technischen Umsetzung in Bezug auf computervermittelte und netzbasierte Kommunikation. Im Fachstudium können die Studierenden ihre Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Medienwirkung, Mediengestaltung, Medientechnik und Medienanwendungen vertiefen. Übergreifend werden analytische und kreative Fähigkeiten erworben, die für die Auseinandersetzung mit bzw. für berufliche Tätigkeiten in einem medial geprägten gesellschaftlichen Kommunikationssystem von hoher Bedeutung sind. Hierbei spielt auch die Analyse von Geschlechter- und Ungleichheitsverhältnissen in medialer, interpersonaler und öffentlicher Kommunikation eine Rolle. Zur Erlangung dieser und weiterer überfachlicher Ziele wird in Übungen hauptsächlich in Kleingruppen gearbeitet, in Projekten die Selbstorganisation von Teams gelernt und in Seminaren sowie der Bachelorarbeit die Präsentationstechnik geübt und gefestigt.

(3) Der Schwerpunkt beruflicher Tätigkeit einer/eines Medieninformatikerin/ers liegt in der Konzeption, Entwicklung und Nutzung von Systemen zur Gestaltung, Aufnahme, Übertragung und Darstellung von Medien. Einsatzfelder sind z.B. die Gestaltung von Medien, die Konzeption und Implementation von Medienübertragungssystemen, die Gestaltung von multimodalen Mensch-Maschine-Schnittstellen, die anwendungsbezogene Nutzungsforschung von Medien, die Medienberatung und das Medienmanagement. Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs sind u.a. für eine Tätigkeit in folgenden Industrien qualifiziert: Medienproduktion, Medienverteilung, Telekommunikation, Interface-Design, Interface-Evaluierung, Spieleindustrie, Medienwirtschaft, Medienberatung, E-Learning und soziale Medien. Ein weiteres Berufsfeld ist die Gründung eines eigenen Start-up-Unternehmens in den beschriebenen Bereichen. Überdies sind die Absolventinnen und Absolventen zur Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums qualifiziert.

#### § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit umfasst sechs Semester.
- (3) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs beträgt 180 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

#### § 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, sich an den Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung zu orientieren. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen. Zulassungsvoraussetzungen für Module bleiben hiervon unberührt.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 180 Leistungspunkten (LP) zu absolvieren, davon 108 LP im Pflichtbereich, 40 LP im Wahlpflichtbereich, 20 LP im Wahlbereich und 12 LP in der Bachelorarbeit.
- (3) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 108 LP und gliedert sich in folgende Bereiche:
  - a) Grundlagen der Medienkommunikation (20 LP)
  - b) Grundlagen der Informatik (24 LP)
  - c) Grundlagen der Medientechnik (12 LP)
  - d) Grundlagen der Mathematik (27 LP)
  - e) Interdisziplinäre Projekte und Seminare (25 LP).

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

- (4) Der Wahlpflichtbereich (Fachstudium) hat einen Umfang von 40 LP und gliedert sich in das Fachstudium Medienkommunikation im Umfang von 10 LP und das Fachstudium Medientechnik im Umfang von 30 LP. Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

- (5) Bestandteil des Wahlbereiches ist ein Berufspraktikum im Umfang von mindestens 5 LP. Wahlweise kann das Berufspraktikum auch im Umfang von 10 oder 15 LP absolviert werden. In diesem Fall verringert sich die restliche im Wahlbereich zu erbringende LP-Anzahl entsprechend. Das obligatorische Berufspraktikum soll den Studierenden einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen und ihnen die Anforderungen der Praxis aufzeigen. Die Beratung zu den allgemeinen Regelungen des Berufspraktikums und Unterstützung bei der Praktikumswahl wird von dem oder der vom Prüfungsausschuss benannten Praktikumsbeauftragten in Verbindung mit dem Career Service der Freien Universität Berlin durchgeführt.

- (6) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 20 LP absolvieren, davon ein Berufspraktikum im Umfang von wahlweise 5, 10 oder 15 LP. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen, die gesellschaftliche, soziale und/oder

Gender- und Diversity-Aspekte berücksichtigen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

- (7) Den Studierenden wird ein Auslandsstudienaufenthalt empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) erbracht werden, die für diesen Studiengang anrechenbar sind. Leistungen können auf Antrag angerechnet werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen oder sie eine inhaltlich sinnvolle Ergänzung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Module sind. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss. Dem Auslandsstudium soll der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle der im Ausland ansässigen wissenschaftlichen Institution über die Dauer des Auslandsaufenthalts, über die im Rahmen des Auslandsaufenthalts zu erbringenden Leistungen, die gleichwertig zu den Leistungen im Bachelorstudiengang sein müssen, sowie die den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. Vereinbarungsgemäß erbrachte Leistungen und gleichwertige Leistungen werden angerechnet. Die oder der Beauftragte für das Auslandsstudium unterstützt die Studentinnen und Studenten bei der Planung und Vorbereitung des Auslandsstudiums. Als geeigneter Zeitpunkt für einen Auslandsstudienaufenthalt wird das fünfte Fachsemester des Bachelorstudiengangs empfohlen.

#### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

#### § 6 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

#### § 7 - Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleihen die Technische Universität Berlin und die Freie Universität Berlin gemeinsam den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

#### § 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Bachelorarbeit gemäß § 9.
- (2) Die Module „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“ und „Wissenschaftliches Arbeiten in der Medieninformatik“ werden nicht differenziert bewertet; die Module „Analysis I für Ingenieurwissenschaften“ sowie die im Wahlbereich absolvierten Module werden bei der Berechnung der Gesamtnote mit null gewichtet.

#### § 9 - Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im sechsten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 LP, die Bearbeitungsdauer beträgt 20 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten richten sich nach der jeweils geltenden Fassung der Regeln an der Universität, an der die Abschlussarbeit geschrieben wird (AllgStuPO bzw. RSPO).

### **§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung**

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO bzw. der RSPO geregelt. Die Anmeldung zur Modulprüfung sowie die zu erbringenden Leistungen innerhalb eines Moduls unterliegen den jeweiligen Regularien der das Modul anbietenden Universität. Über die Regelung der AllgStuPO bzw. die RSPO hinausgehend werden folgende Prüfungsformen angeboten:

**Hausarbeit:** Die Hausarbeit ist eine schriftliche Studienarbeit, in deren Rahmen Studierende nachweisen sollen, dass sie eine spezielle Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls wissenschaftlich bearbeiten und in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen. Der Umfang der Hausarbeit ist der Modulbeschreibung zu entnehmen. Der Prüfer bzw. die Prüferin legt den genauen Umfang der Hausarbeit, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Arbeit sowie die Bewertungskriterien fest und gibt diese zu Beginn des Moduls bekannt. Studierende vereinbaren mit dem Prüfer bzw. der Prüferin das Thema für die Hausarbeit. Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe der Hausarbeitsthemen auf die Gleichwertigkeit der Themen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausarbeitsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand von den Studierenden selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden können. Näheres legt der bzw. die Modulverantwortliche fest.

**Referat mit schriftlicher Ausarbeitung:** Das Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, in deren Rahmen Studierende nachweisen sollen, dass Sie innerhalb einer begrenzten Zeit einen wissenschaftlichen Vortrag vor anderen Studierenden zu einer speziellen Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls halten können und das spezielle Thema in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen. Teil des Vortrags ist eine Diskussion mit den Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin, das Referatsthema wird von den Studierenden in einer schriftlichen Ausarbeitung zusammengefasst. Das Referat findet an einem von dem Prüfer bzw. der Prüferin vorgegebenen Termin im Rahmen der Kontaktzeit einer Lehrveranstaltung statt. Der Prüfer bzw. die Prüferin legt zu Beginn des Moduls die Referatsthemen, die Prüfungstermine für das Modul sowie den genauen Umfang der Referate und der zugehörigen Diskussionen und der schriftlichen Ausarbeitung, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Referate und der schriftlichen Ausarbeitung, das Verfahren zur Vergabe der Referatsthemen sowie die Bewertungskriterien fest. Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe der Referatsthemen auf die Gleichwertigkeit der Themen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Referatsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand bearbeitet werden können. Jedes Referatsthema ist an einen bestimmten Termin gebunden. Das Referat muss daher zum von dem Prüfer bzw. der Prüferin festgesetzten Termin gehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet der bzw. die

Modulverantwortliche. Näheres legt der bzw. die Modulverantwortliche fest.

Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht in Form einer Klausur zu erbringen sind, sind neben der schriftlichen Form zusätzlich in elektronischer Form einzureichen.

### IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste - Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) unter Angabe von Leistungspunkten

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

---

\*) Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 22. Juli 2014 und vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 10. Juni 2014 bestätigt worden.

## IV. Anlagen

### Anlage 1: Modulliste

#### Prüfungsformen

- M** - mündliche Prüfung  
**S** - schriftliche Prüfung  
**P** - Portfolioprüfung  
**H** - Hausarbeit

#### Pflichtbereich

##### a) Grundlagen der Medienkommunikation

Anbietende Universität	Modulname	LP	Prüfungsform	Differenzierte Bewertung mit Note
FU	Grundlagen der Kommunikationswissenschaft	10	S	nein
FU	Methoden: Wissenschaftstheoretische Grundlagen, Datenerhebung und Statistik	10	S	ja

##### b) Grundlagen der Informatik

Anbietende Universität	Modulname	LP	Prüfungsform	Differenzierte Bewertung mit Note
TU	Einführung in die Medieninformatik	6	S	ja
TU	Einführung in die Programmierung	6	S	ja
TU	Algorithmen und Datenstrukturen	6	S	ja
TU	Webtechnologien	6	S	ja

##### c) Grundlagen der Medientechnik

Anbietende Universität	Modulname	LP	Prüfungsform	Differenzierte Bewertung mit Note
TU	Rechnerorganisation	6	S	ja
TU	Signale und Systeme	6	S	ja

##### d) Grundlagen der Mathematik

Anbietende Universität	Modulname	LP	Prüfungsform	Differenzierte Bewertung mit Note
TU	Lineare Algebra für Ingenieurwissenschaften	6	S	ja
TU	Analysis I für Ingenieurwissenschaften	9	S	ja
TU	Analysis II B für Ingenieurwissenschaften	6	S	ja
TU	Integraltransformationen und partielle Differentialgleichungen	6	S	ja

##### e) Interdisziplinäre Projekte und Seminare

Anbietende Universität	Modulname	LP	Prüfungsform	Differenzierte Bewertung mit Note
TU/FU	Projekt Medienerstellung	5	S	ja
TU/FU	Wissenschaftliches Arbeiten in der Medieninformatik	5	H	nein
TU/FU	Methoden der empirischen Kommunikationsforschung	5	S	ja
TU/FU	Interdisziplinäres Medienprojekt	10	S	ja

**Wahlpflichtbereich****a) Fachstudium Medienkommunikation**

Anbietende Universität	Modulname	LP	Prüfungsform	Differenzierte Bewertung mit Note
FU	Medienwirkung und Öffentlichkeit	10	H	ja
FU	Journalismusforschung und Organisationskommunikation	10	H	ja

**b) Fachstudium Medientechnik**

Anbietende Universität	Modulname	LP	Prüfungsform	Differenzierte Bewertung mit Note
TU	Speech Signal Processing and Speech Technology	6	M	ja
TU	Computergraphik I (Grundlagen)	6	S	ja
TU	IP-based Multimedia und Assessment	6	P	ja
TU	Softwaretechnik und Programmierparadigmen	6	P	ja
TU	Datenbanksysteme	6	P	ja
TU	Usability Engineering	6	M	ja
TU	Kommunikationsakustik	6	P	ja
TU	Digital Image Processing	6	S	ja

**Anlage 2 - Exemplarischer Studienverlaufsplan**

<b>1. FS</b> <b>29 LP</b>	Einführung in die Programmierung 6 LP	Einführung in die Medieninformatik 6 LP	Lineare Algebra für Ingenieurwissenschaften 6 LP	Grundlagen der Kommunikationswissenschaft 10 LP	Rechnerorganisation 6 LP
<b>2. FS</b> <b>30 LP</b>	Algorithmen und Datenstrukturen 6 LP	Projekt Medienerstellung 5 LP	Analysis I für Ingenieurwissenschaften 9 LP		Wissenschaftliches Arbeiten in der Medieninformatik 5 LP
<b>3. FS</b> <b>29 LP</b>	Signale und Systeme 6 LP	Webtechnologien 6 LP	Analysis II B für Ingenieurwissenschaften 6 LP	Methoden: Wissenschaftstheoretische Grundlagen, Datenerhebung und Statistik 10 LP	Integraltransformationen und partielle Differentialgleichungen 6 LP
<b>4. FS</b> <b>32 LP</b>	Fachstudium Medientechnik 6 LP	Fachstudium Medientechnik 6 LP	Wahlbereich 10 LP		Methoden der empirischen Kommunikationsforschung 5 LP
<b>5. FS</b> <b>32 LP</b>	Fachstudium Medientechnik 6 LP	Fachstudium Medientechnik 6 LP	Wahlbereich 10 LP	Fachstudium Medienkommunikation 10 LP	
<b>6. FS</b> <b>28 LP</b>	Fachstudium Medientechnik 6 LP	Bachelorarbeit 12 LP		Interdisziplinäres Medienprojekt 10 LP	

**Zugangssatzung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Medieninformatik der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin**

vom 16. April 2014

**Präambel**

Aufgrund von § 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 1 und § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die von dem Fakultätsrat der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin und dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Medieninformatik der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin eingesetzte Gemeinsame Kommission am 02. Juni 2014 folgende Satzung erlassen:\*)

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BerLHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 6 BerLHZG für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Medieninformatik der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (im Folgenden: Bachelorstudiengang).

**§ 2 Studienplätze und Bewerbung**

(1) Die Zahl der für den Bachelorstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird von den Partneruniversitäten gemäß § 3 BerLHZG für jeden Zulassungstermin festgesetzt.

(2) Die Zulassung erfolgt durch die Technische Universität Berlin. Die Bewerbung ist an die für Zulassung zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Berlin zu stellen. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Berlin festgelegt.

(3) Die Anträge auf Zulassung müssen innerhalb der in § 2 der Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung - BerLHZVO) geltenden Frist bei der für Zulassungen zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Berlin eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(4) Mit der Bewerbung ist anzugeben, an welcher der Partneruniversitäten die Immatrikulation gewünscht wird. Ein Anspruch auf Umsetzung des Wunsches besteht nicht.

(5) Von den zum Studium zugelassenen Studienbewerbern werden zwei Drittel an der Technischen Universität Berlin und ein Drittel an der Freien Universität Berlin immatrikuliert. Die Studierenden erhalten eine Mehrfachimmatrikulation an der jeweils anderen Partneruniversität.

**§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Hochschulzugangsberechtigung.

**§ 4 Auswahlverfahren**

Die nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze werden gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BerLHZG vergeben. Die Quote gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerLHZG wird auf null gesetzt. Im Übrigen wird für das Auswahlverfahren auf die Auswahlsetzung der Technischen Universität Berlin in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) und dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

\*) Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 27. Mai 2014, vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 10. Juni 2014 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 24. Juli 2014 bestätigt worden.

## II. Bekanntmachungen

### Berichtigungen

In der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung an der Fakultät I – Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin veröffentlicht im AMBl. Nr. 10/2014 vom 21. Juli 2014 Seite 134 in der linken Spalte müssen die Module 3, 5, 6a und 6b jeweils mit „MA-BiWi“ und nicht „MA-GKWT“ bezeichnet werden.